



Haltung von Katzen

- tierschutzrechtliche Anforderungen und Empfehlungen -

Raumanzahl

- Anzahl der gehaltenen Katzen entspricht der Mindestzahl der für die Katzen ständig frei zugänglichen, nutzbaren Wohnräume

Raumgröße

- mind. 20 m² (für 1-2 Katzen)
- Raumhöhe mind. 2 m

Raumstrukturierung

- Einteilung in verschiedene Ebenen
- Aussichtsplätze auf belebte Objekte ist erwünscht
- Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (mind. 2 mehr pro Tier)
- ausreichende Anzahl an Schlafplätzen (mind. 1-2 mehr als Tiere im Raum)
- Ruheorte möglichst in erhöhter Position mit bequemer Liegefläche
- Schlafplatz, Fressplatz, Katzentoilette nicht unmittelbar nebeneinander
- Der Abstand der Katzentoilette zu Fressplatz und Wassernapf muss mindestens 3 m betragen
- Artgerechtes Spielzeug ist regelmäßig (vorzugsweise jede Woche) auszuwechseln
- Möglichkeit zum Krallenwetzen, Klettermöglichkeiten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein
- Pro Katze ist ein Futternapf anzubieten
- Bei reiner Wohnungshaltung muss Katzengras oder Malzpaste angeboten werden um Herauswürgen von unverdaulichen Haarballen aus dem Magen zu erleichtern

Hygiene

- Die Unterbringung ist sauber zu halten.
- Räumlichkeiten und Haltungseinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Pro Tier muss eine Katzentoilette zur Verfügung stehen (empfohlen: eine mehr als Katzen)
- Katzentoiletten sollten eine Mindestgröße von 60 x 40 cm haben, damit die Katze sich bequem darin drehen und hinsetzen kann), Toiletten, bei denen Katzen zunächst Stufen, Vorleger, Matten, Klappen etc. überwinden müssen und auch Katzentoiletten mit Deckel (Geruchsbelastung in der Toilette; entspricht nicht dem natürlichen Ausscheidungsverhalten von Katzen.
- Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen und täglich gereinigt werden.
- Schlaf- und Aufenthaltsbereiche sind sauber und trocken zu halten.

Raumklima und Lichtverhältnisse

- Anpassung an Tag-Nacht-Rhythmus
- Fenster müssen vorhanden sein. Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Grundfläche betragen.
- Temperatur: 16-24°C, Lichtintensität 350-450 Lux, rel. Luftfeuchte 55 +/- 10 %
- Fenster, die geöffnet werden können und gegen das Herausfallen von Katzen gesichert sind, müssen vorhanden sein. Bei Kippfenstern sind katzensichere Schutzvorrichtungen anzubringen.
- In den Räumen sollte das Rauchen verboten sein.

Gruppenhaltung/Sozialkontakt

- Die Gruppenhaltung ist nur für Katzen geeignet, die gesund sind und friedlich und angstfrei zusammenleben können.
- Bei Unverträglichkeit oder Anzeichen von Verhaltensstörungen sind die Tiere aus der Gruppe zu nehmen; Einzelhaltung muss möglich sein.
- Für neu hinzugekommene Katzen aus Haltungen mit unbekanntem Hygienestatus soll eine mindestens zehn tägige Quarantäne ermöglicht werden

- Es ist mehrmals täglich Sozialkontakt mit der Bezugsperson zu gewähren (mind. 2 Std/Tag bei Haltung < 3 Monaten, mind. 6 Std / Tag bei einer Haltung > 3 Monate).

Gesundheitsprophylaxe

- Katzen sollten mindestens einmal jährlich beim Tierarzt oder bei Tierärztin vorgestellt werden
- Die Katzen sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten wie Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut geimpft sein und mindestens einmal jährlich entwurmt sein.
- Bei der Unterbringung von männlichen und weiblichen Katzen ist Vorsorge zu treffen, dass eine unkontrollierte Fortpflanzung der Katze verhindert wird.
- Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Tierschutzwidriges Zubehör für Katzen und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

- Katzenkäfige: Die geforderte Raum- bzw. Gehegegröße, d.h. die frei verfügbare Mindestgrundfläche, muss für 1 - 2 Katzen mindestens 20 m² bei einer Raumhöhe von mindestens 2 m betragen. Diese Mindestgröße ist notwendig, um den Raum ausreichend strukturieren und vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung eines artgemäßen Verhaltens anbieten zu können. Weiterhin sollen Futter- und Wassernapf sowie die Katzentoilette jeweils mindestens drei Meter voneinander entfernt aufgestellt werden. Angebotene Käfige oder Gehege müssten dieser Mindestgröße der Bodenfläche und Höhe entsprechen, um artgemäßes Verhalten zu ermöglichen. Eine weitere Ausnahme ist die Unterbringung von Katzen, die aufgrund einer medizinischen Indikation (z. B. Operation nach Knochenbruch) so untergebracht werden müssen, dass die Bewegung während einer vom behandelnden Tierarzt definierten Zeitspanne stark eingeschränkt werden muss.
- Katzenstreu mit Geruchszusätzen, sowie stark taubhaltige oder auch mit spitzen und scharfkantigen Steinen ist ebenfalls abzulehnen
- Halsbänder: Die Möglichkeit beim unbeobachteten Freigang am Halsband beispielsweise an einem Ast oder einem Zaun hängen zu bleiben, ist groß und kann zu Verletzungen bis hin zur Strangulation und damit dem Tod der Katze führen. Daneben besteht die Gefahr, dass sich Extremitäten beispielsweise beim Putzen oder Kratzen im Halsband verfangen oder auch das Halsband sich im Mundbereich verklemmt. Meist kann die Katze sich aus dieser Situation nicht mehr alleine befreien. Selbst Halsbänder mit einer Sollbruchstelle oder einem Gummiband können diese Gefahren nicht zuverlässig mindern. Katzenhalsbänder werden daher als tierschutzwidrig eingeschätzt.
- Laserpointer bergen bei unkontrolliertem Einsatz Verletzungsmöglichkeiten.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- Eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG für gewerbsmäßiges Züchten bedarf es ab der fünften fortpflanzungsfähigen Katze oder ab fünf Würfen pro Jahr.
- Das Führen einer Katzenpension unterliegt einer Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 Nr. 8a TierSchG.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.